

# **Satzung des AIslebener Karnevalverein „Rot-Weiß“ e. V.**

## **Inhalt**

§ 1 - Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 - Ziele und Aufgaben des AKV .....	2
§ 3 - Mitglieder - ihre Rechte und Pflichten.....	2
§ 4 - Organe des AKV .....	3
§ 5 - Mitgliederversammlung .....	3
§ 6 - Vorstand .....	4
§ 7 – Kassenprüfung und Kassenprüfer .....	5
§ 8 - Finanzielle Mittel des AKV .....	5
§ 9 - Auflösung des Vereins.....	6
§ 10 Salvatorische Klausel .....	6
§ 11 - Schlussbestimmungen .....	6

geänderte Fassung vom 19. April 2024

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Alslebener Karnevalverein „Rot-Weiß“ e.V. (AKV).
- (2) Sitz des Vereins ist Alsleben (Saale).

## **§ 2 - Ziele und Aufgaben des AKV**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der AKV macht es sich zur Aufgabe, öffentliche und geschlossene Veranstaltungen durchzuführen (Umzüge, Karnevalssitzungen) um das traditionelle karnevalistische Brauchtum zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein fördert den Tanzsport, insbesondere den Formationstanz sowohl für Kinder- als auch Erwachsenenanzgruppen.

## **§ 3 - Mitglieder - ihre Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder unterteilen sich in:
  - aktive Mitglieder,
  - passive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Folgende Angaben sind anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dies dem Anwärter schriftlich oder per E-Mail mit.
- (4) Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vergeben.
- (5) Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, die durch die der Satzung angehängte Beitragsordnung geregelt ist.
- (6) Jedes Mitglied des AKV ist verpflichtet:
  - die Beschlüsse des Vorstandes sowie die der Mitgliederversammlung zu befolgen;
  - die Satzung und die sich daraus ergebenden Aufgaben anzuerkennen;
  - den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten (weiteres regelt die der Satzung angehängte Beitragsordnung);
  - aktiv an der Gemeinschaftsarbeit des Vereins teilzunehmen (außer Ehrenmitglieder und passive Mitglieder);
  - die ihm vom Verein übergebenen Sachen in Ehren zu halten und pfleglich zu behandeln;
  - bei mutwilliger Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der ihm übergebenen Sachen die Haftung zu tragen
  - den Verein über Änderungen seines Namens, seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des AKV haben das Recht aktiv an der Programmgestaltung und der Durchführung mitzuwirken sowie sich am Vereinsleben zu beteiligen.

- (8) Die aktiven und passiven Mitglieder des AKV sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen und können Anträge stellen, Anfragen an den Vorstand einbringen, Kritik äußern und Wünsche vortragen. Sie haben bei Beschlüssen sowie bei der Wahl zum Vorstand erst ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
- (9) Das Recht in eine Wahlfunktion des Vereins gewählt zu werden haben nur aktive Mitglieder.
- (10) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (11) Die Mitgliedschaft ist personengebunden und endet durch:
- die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Jahresende,
  - den Ausschluss,
  - den Tod.
- (12) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere durch:
- Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des AKV,
  - öffentlich diskriminierende Äußerungen,
  - Gefährdung Schutzbefohlener,
  - Verstoß gegen Ethik und Moral,
  - schuldhaftes und gewissenloses Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins
- (13) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Dies kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds in der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss wird ihm schriftlich mitgeteilt.
- (14) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im AKV sind alle dem Verein gehörenden Materialien und Bekleidungsstücke gereinigt und in ordentlichem Zustand unverzüglich abzugeben.
- (15) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 4 - Organe des AKV**

- (1) Die Organe des AKV sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Kassenprüfung.

## **§ 5 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail an die zuletzt gemeldete E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Wahl des 1. Vorsitzenden,
  - Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge,
  - Erlass der Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung und Beschlussfassung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 6 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis höchstens 7 Mitgliedern. Es ist bei der Wahl zum Vorstand die Höchstzahl an möglichen Vorstandsmitgliedern anzustreben.
- (2) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer aktives Mitglied des AKV, volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender,
  - sowie Vertreter der einzelnen Wirkungsbereiche

Die Funktion und Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer konstituierenden Sitzung festgelegt.

- (4) Der Schatzmeister wird vom gewählten Vorstand berufen. Er besitzt kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen

Gründen nicht mehr ausüben können. Die Neubesetzung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist durch eine Wahl der Mitgliederversammlung möglich.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des AKV. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und setzt ihre Beschlüsse durch.
- (7) Zwischen den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Geschäfte.
- (8) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende jeweils allein.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte des Vorstands teilnimmt. Sollte sich bei Beschlüssen eine Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 7 – Kassenprüfung und Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern (Kassenprüfern), welche nicht zum Vorstand gehören, durchgeführt.
- (2) Sie ist das Kontrollorgan des AKV und kontrolliert:
  - die Geschäfts- und Rechnungsführung,
  - die Einhaltung der Satzung,
  - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, alle zugehörigen Akten und Schriftstücke einzusehen.
- (4) Sie führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und haben das Recht, bei schwerwiegendem Verstoß eine außerordentliche Vorstandssitzung zu verlangen. Nach erfolgter Kassenprüfung legt der Schatzmeister auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Finanzen ab.
- (5) Die Kassenprüfer sind nicht befugt, Weisungen zu erteilen und schlagen anlässlich der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 8 - Finanzielle Mittel des AKV**

- (1) Mitgliedsbeiträge, Erlöse, Spenden und andere Zuschüsse bilden die finanziellen Mittel des AKV.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Mitteilung in der Jahreshauptversammlung und als Download auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Auszahlungen sind erst nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

- (4) Die Mittel des Vereins sind nur für die in der Satzung verankerten Zwecke zu verwenden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.

## **§ 9 - Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen (finanziell und materiell) des AKV an die Stadt Alsleben (Saale) zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung ortsansässiger gemeinnütziger Vereine.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Stadtverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 11 - Schlussbestimmungen**

- (1) Rechtsansprüche sowie Haftpflichtleistungen an bzw. durch den AKV bestehen nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.
- (2) Bei Katastrophen bzw. Folgeerscheinungen ist der AKV nicht haftbar.
- (3) Durch Unterschriftsleistung bei der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und beigelegte Ordnungen an.
- (4) Die Satzung wurde am 21.04.2023 beschlossen und verkündet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die vorherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Alsleben, 19. April 2024